

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 76 76
Telefax 031 633 76 25

Unser Zeichen: 26.12 - 11.85 Bern, 27. Januar 2012
Ihr Zeichen:

**DIE JUSTIZ-, GEMEINDE- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BERN**



_____ hat in der Moderationssache

Erbengemeinschaft der M.Z-B, bestehend aus

- W.Z
- M.Z
- B.Z

vertreten durch Rechtsanwalt X,

Gesuchstellerin

gegen

Notarin A.,

Gesuchsgegnerin

betreffend amtliche Festsetzung von Gebühren und Auslagen (Rechnung vom
15. März 2011 bzw. detaillierte Aufstellung vom 21. April 2011)

in Erwägung:

1.

1.1 Mit Gesuch an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) vom 22. Juli 2011 verlangt die Gesuchstellerin gestützt auf die Rechnung von Notarin A. vom 15. März 2011 betreffend die Erbschaft der Frau M.Z-B die amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Notarin. Dem Gesuch liegt die detaillierte Rechnung von Notarin A. vom 21. April 2011 bei. Diese betrifft insbesondere die Errichtung eines Steuerinventars, die Errichtung von drei Erbenscheinen und diverse weitere, dem Honorar unterliegende nebenberufliche Tätigkeiten.

Die Gesuchstellerin macht geltend, die Notarin sei lediglich für die Erstellung des Steuerinventars, eines Erbenscheins sowie zweier beglaubigter Kopien des Erbenscheins rogiert worden. Das Erstellen von zwei weiteren Ausfertigungen des Steuerinventars, das Einreichen des Steuerinventars beim Regierungsstatthalter und alle anderen im Zusammenhang mit der Erbschaft erforderlichen Verrichtungen seien in den Gebühren für das Erstellen des Steuerinventars bzw. des Erbenscheins enthalten. Falls dem nicht so sei, sei die Notarin jedenfalls nicht mit – in den Gebühren nicht enthaltenen – weiteren Arbeiten beauftragt worden. Die Gebühr für die Erstellung des Erbenscheins sei überhöht, da es sich um einfachste Verhältnisse gehandelt habe. Die Höhe der Auslagen werde bestritten.

1.2 In ihrer Stellungnahme vom 16. August 2011 beantragt Notarin A., es sei auf das Gesuch um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen wegen Nichtwahrung der 30-tägigen Frist gemäss Art. 55 Abs. 3, 1. Satz des Notariatsgesetzes (NG) vom 22. November 2005¹ nicht einzutreten. Rechtsanwalt X. habe mit E-Mail vom 21. März 2011 die Zustellung einer detaillierten Rechnung (detaillierte Aufstellung) verlangt. Diese sei ihm mit E-Mail vom 25. März 2011 innert 30 Tagen angekündigt worden. Die detaillierte Rechnung sei am 21. April 2011 mittels normaler Post an Rechtsanwalt X. versandt worden. Am 18. Juli 2011 habe sie bei Herrn W.Z telefonisch nachgefragt, warum die Rechnung bis dato nicht bezahlt worden sei, worauf sie an Rechtsanwalt X. verwiesen worden sei. Rechtsanwalt X. habe sodann den Erhalt der detaillierten Rechnung bestritten und deren umgehende Zustellung verlangt. Die erneute Zustellung sei mit E-Mail vom

¹ BSG 169.11

21. Juli 2011 erfolgt. Auch wenn die mittels normaler Post versandte detaillierte Rechnung tatsächlich verloren gegangen bzw. nicht zugestellt worden sei, hätte Rechtsanwalt X. nach dem 25. März 2011 bei ihr über deren Verbleib nachhaken müssen, da ihm bekannt gewesen sei, dass die detaillierte Rechnung innert 30 Tagen, somit bis am 25. April 2011, hätte erstellt werden müssen. Somit sei die Frist von 30 Tagen zur Einreichung eines Gesuchs um amtliche Festssetzung der Gebühren und Auslagen nachweislich nicht eingehalten. Zudem sei dem Gesuch die Rechnung vom 15. März 2011 nicht beigelegt worden (Art. 55 Abs. 3, 2. Satz NG).

Betreffend die detaillierte Rechnung bringt Notarin A. vor, dass die Zustellung des Steuerinventars an den Regierungsstatthalter in der Gebühr für die Errichtung des Steuerinventars nicht enthalten sei. Zwei weitere Ausfertigungen des Steuerinventars seien erstellt worden, da es sich vorliegend um drei Erben gehandelt habe, welche anlässlich der Inventaraufnahme alle anwesend gewesen seien, was zeige, dass die Erbsache für die Erben von Bedeutung sei. Bei der Ausstellung des Erbscheins habe es sich nicht um einfachste Verhältnisse gehandelt, da drei Erben beteiligt sowie ein Ehevertrag und zwei Testamente vorhanden gewesen seien. Zwei weitere Erbscheine seien ausgestellt worden, weil die Kosten für bloss beglaubigte Kopien die gleichen gewesen wären. Da die Erblasserin verheiratet gewesen sei, habe das gesamte eheliche Vermögen – somit auch die Konti etc. des Witwers – festgestellt werden müssen. Diese Akten habe die Gesuchstellerin nicht zur Verfügung gestellt. Zusätzlicher Aufwand sei dadurch entstanden, dass Rechtsanwalt X. eine Original-Anwaltsvollmacht einem Schreiben an die Notarin versehentlich nicht beigelegt habe. Bezüglich der Sparkasse des Bundespersonals sei die Unterstützung der Notarin durch Herrn W.Z und Rechtsanwalt X. angefragt worden, und es seien zusätzlich zum Erbschein beglaubigte Kopien der Identitätskarten der Erben erforderlich gewesen. Im Weiteren habe sie nur tatsächlich angefallene Auslagen in Rechnung gestellt.

1.3 In ihrer Replik vom 2. September 2011 bringt die Gesuchstellerin vor, dass sie die detaillierte Rechnung erst am 21. Juli 2011 erhalten habe. Aufgrund der Mitteilung der Notarin vom 25. März 2011, dass diese innert 30 Tagen zugestellt werde, und aufgrund von Art. 55 Abs. 2 NG ergebe sich keine Pflicht, wegen einer verspäteten oder ausbleibenden detaillierten Rechnung zu reklamieren. Die detaillierte Rechnung sei dem Gesuch vom 22. Juli 2011 versehentlich nicht beigelegt worden. Es handle sich um einen

unwesentlichen Formfehler, welcher innert einer kurzen Nachfrist hätte behoben werden können.

In Bezug auf die detaillierte Rechnung bringt die Gesuchstellerin vor, dass aus der Teilnahme aller Beteiligten an der Inventaraufnahme nicht gefolgert werden könne, dass auch alle eine Ausfertigung des Steuerinventars gewollt hätten, erst recht nicht, wenn dies mit zusätzlichen Kosten verbunden gewesen sei. Die Gesuchstellerin anerkenne die Gebühr für die Beglaubigung der Kopien der Identitätskarten der Erben. Die Auslagen seien nicht detailliert aufgeführt; so seien insbesondere Anzahl und Ansatz der Kopien nicht bekannt sowie Anzahl und Adressaten von Telefonaten und Briefen. Der Versand von E-Mails verursache keine Kosten. Fotos seien keine in Auftrag gegeben worden.

Im Übrigen enthält die Replik – abgesehen von weiteren Ausführungen zum Honorar, auf welche vorliegend nicht näher einzugehen ist (vgl. Ziffer 2.4 hienach) – keine neuen Ausführungen gegenüber dem Moderationsgesuch.

1.4 In der Duplik vom 29. September 2011 bringt Notarin A. vor, dass anlässlich der Safeöffnung zur Beweisaufnahme Bilder mit einer Sofortbildkamera aufgenommen worden seien, deren Fotoentwicklung im Gegensatz zu digitalisiertem Bildmaterial nicht beeinflusst und somit grundsätzlich nicht gefälscht werden könne. Diese Fotos seien dem Steuerinventar beigelegt worden.

Im Übrigen enthält die Duplik – abgesehen von weiteren Ausführungen zum Honorar, auf welche vorliegend nicht näher einzugehen ist (vgl. Ziffer 2.4 hienach) – keine neuen Ausführungen.

2.

2.1 Gemäss Art. 54 Abs. 1 NG können der Empfänger der Rechnung sowie der Notar die Höhe streitiger Gebühren und Auslagen durch die Aufsichtsbehörde festsetzen lassen. Ist die Rechnung vorbehaltlos bezahlt worden, kann die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangt werden (Art. 54 Abs. 2 NG). Über eine bestrittene Schuldpflicht entscheidet das Zivilgericht (Art. 56 NG). Der Rechnungsempfänger, der die amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) als Aufsichtsbehörde (Art. 38 NG) verlangen will, hat vom Notar innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung eine detaillierte und nach den Bemessungsregeln von Art. 52 Abs. 1 NG begründete Aufstellung zu verlangen und innerhalb

weiterer 30 Tage sein Gesuch zusammen mit der Rechnung und der detaillierten Aufstellung bei der JGK einzureichen (Art. 55 NG).

2.2 Das Gesuch um Festsetzung von Gebühren und Auslagen ist innert 30 Tagen seit Empfang der detaillierten Aufstellung einzureichen (Art. 55 Abs. 3 NG). Die Beweislast, ob und wann die Gesuchstellerin die detaillierte Aufstellung erhalten hat, trägt die Notarin (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 3 f. zu Art. 41 VRPG). Diese kann nicht beweisen, dass die Gesuchstellerin die detaillierte Rechnung bereits vor dem 21. Juli 2011 erhalten hat, da die Rechnung am 21. April 2011 nicht eingeschrieben versandt wurde und somit keine Aufgabe- und Empfangsbestätigung vorliegt. Es ist somit davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin die detaillierte Rechnung erst am 21. Juli 2011 per E-Mail erhalten und die 30-tägige Frist am darauf folgenden Tag zu laufen begonnen hat. Mit der Postaufgabe des Moderationsgesuchs am 22. Juli 2011 ist die 30-tägige Frist gewahrt. Daran vermag auch der Einwand von Notarin A. nichts zu ändern, dass die Gesuchstellerin bei ihr über den Verbleib der detaillierten Rechnung hätte nachfragen müssen, als diese nicht wie angekündigt am 25. April 2011 resp. einige Tage danach eintraf. Bei der Frist von 30 Tagen zur Erstellung der detaillierten Rechnung handelt es sich um eine Ordnungsfrist, deren Verletzung nur disziplinarische Folgen nach sich ziehen kann (KNB²-MÜLLER/GENNA, N. 17 zu Art. 54/55 NG), aber auf das Moderationsverfahren selber keinen Einfluss hat. Andernfalls könnte durch das bewusste Verzögern der Erstellung der detaillierten Rechnung der Rechnungsempfänger um das Moderationsverfahren gebracht werden.

2.3 Die Gesuchstellerin hat ihrem Moderationsgesuch die Rechnung vom 15. März 2011 nicht beigelegt, obwohl Art. 55 Abs. 3 NG dies verlangt. Notarin A. hat in ihre Rechnung vom 15. März 2011 sowie in ihre detaillierte Rechnung vom 21. April 2011 den Hinweis aufgenommen, dass das Moderationsgesuch unter Beilage der detaillierten Rechnung einzureichen sei. Nicht erwähnt wird hingegen, dass die Rechnung ebenfalls beizulegen ist. Zwar ist die Gesuchstellerin anwaltlich vertreten, und ein Blick auf Art. 55 Abs. 3 NG hätte genügt um zu erkennen, dass die Rechnung ebenfalls beizulegen ist; andererseits handelt es sich um einen unerheblichen Formmangel, welcher auf den Verfahrensausgang keinen Einfluss zu nehmen vermag. Unter diesen Um-

² Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern, herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Wolf, Bern 2009.

ständen konnte auf das Ansetzen einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung verzichtet werden (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.o., N. 4 zu Art. 33 VRPG), umso mehr, als die Rechnung vom 15. März 2011 der Stellungnahme von Notarin A. vom 16. August 2011 beilag.

2.4 Die Aufsichtsbehörde prüft gemäss Art. 54 Abs. 2 NG einzig die Gebühren und die im Zusammenhang mit der hauptberuflichen Tätigkeit angefallenen Auslagen. Das von der Notarin in Rechnung gestellte Honorar in der Höhe von Fr. 716.15 (bereits nach Abzug der fälschlicherweise unter dem Honorar aufgeführten Gebühr für die Beglaubigung der Identitätskarten) für ihre nebenberuflichen Tätigkeiten unterliegt dem Privatrecht und ist damit dem Verfahren auf Festsetzung der Gebühren und Auslagen entzogen. Das privatrechtliche Honorar und die damit verbundenen Auslagen sind allenfalls unter disziplinarrechtlichen Aspekten und nur insoweit zu prüfen, als die entsprechenden Leistungen bereits in der Gebühr enthalten und deshalb fälschlicherweise und zusätzlich als Honorar in Rechnung gestellt worden sind. Auf das Gesuch ist in dieser Hinsicht nicht einzutreten. Zuständig zur Beurteilung ist das Zivilgericht.

Ebenfalls nicht in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde liegt der Entscheid über eine bestrittene Schuldpflicht bezüglich Gebühren und Auslagen (Art. 56 NG), wobei aber zu beachten ist, dass bei der Beanstandung des Entgelts für eine Teilverrichtung nicht die Schuldpflicht, sondern die Angemessenheit der Rechnung bestritten ist (MARTI, Bernisches Notariatsrecht, Bern 1983, N. 2 zu Art. 35 aNG; vgl. auch den praktisch identischen Wortlaut des Art. 56 NG). Vorliegend macht die Gesuchstellerin geltend, sie habe die Notarin nicht zur Erstellung zweier Ausfertigungen des Steuerinventars für die Erben rogiert. Da es sich hierbei um eine Teilverrichtung im Zusammenhang mit der Erstellung des Steuerinventars handelt, ist auf das Gesuch in dieser Hinsicht einzutreten.

3.

3.1 Die Gebühr bemisst sich gemäss Art. 52 Abs. 1 NG und Art. 2 der Verordnung über die Notariatsgebühren (GebVN) vom 26. April 2006³ innerhalb des festgesetzten Rahmens – und zwar in der folgenden Reihenfolge – nach dem Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts, nach der von der Notarin übernommenen Verantwortung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der rogierenden Partei.

³ BSG 169.81

3.2 Die Gebühr für die Errichtung eines Steuerinventars bemisst sich gemäss Art. 10 GebVN nach dem inventarisierten Rohvermögen, das im vorliegenden Fall Fr. 182'921.85 beträgt, und richtet sich nach dem Tarif im Anhang 2 der GebVN. Dies ergibt eine Gebühr zwischen Fr. 750.-- (Minimalgebühr) und Fr. 1'650.-- (Maximalgebühr), wobei im Normalfall die Mittelgebühr von Fr. 1'200.-- geschuldet ist (Vortrag der JGK vom 6. April 2006 an den Regierungsrat betreffend die Verordnung über die Notariatsgebühren [GebVN], S. 5, Ziff. 2.2.3.). Die Gebühr für das Inventar umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 GebVN die Entgegennahme der Rogation, die Prüfung der Voraussetzungen für das Erstellen des Steuerinventars, die Vorbereitung des Inventars, die Durchführung des Beurkundungsverfahrens sowie die Registrierung und Aufbewahrung der Urschrift. Die Gebühr beinhaltet alle Handlungen, zu denen die Notarin im Zusammenhang mit der Beurkundung gesetzlich verpflichtet oder ausschliesslich zuständig ist (KNB-MÜLLER/GENNA, N. 2 zu Art. 51 NG). Im Einzelnen sind dies beispielsweise: das Bestellen der Siegelungsakten und der amtlichen Bescheinigungen, Anfragen bei Ämtern, die zur Erstellung des Inventars notwendigen Besprechungen und Korrespondenzen mit den Erben, die Einladung der Erben zur Inventaraufnahme, die Inventaraufnahme selber und der Versand des Inventars an die Beteiligten. Nicht in der Gebühr enthalten sind unter anderem: die Beschaffung privater Unterlagen, Anfragen bei Banken und Versicherungen, das Erheben von Vollmachten und die Prüfung der Erbschaftssteueranlagung; diese Verrichtungen unterliegen dem privatrechtlichen Honorar (Vortrag der JGK betreffend GebVN, a.a.o., S. 12 f.; KNB-MÜLLER/GENNA, N. 4 zu Art. 51 NG).

Das von Notarin A. in Rechnung gestellte Honorar betrifft Anfragen, Abklärungen etc. bei Banken und ist somit der Prüfung durch die JGK entzogen, da es sich um nebenberufliche Tätigkeiten handelt (vgl. Ziffer 2.4 hievore).

Ebenfalls nicht in der Gebühr für die Errichtung des Steuerinventars enthalten ist der Versand des Inventars an den Regierungsstatthalter gestützt auf Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung des Inventars (InvV) vom 18. Oktober 2000⁴, da es sich hierbei um eine besondere gesetzliche Verpflichtung i.S.v. Art. 51 Abs. 2 NG handelt, welche mit einer zusätzlichen Gebühr nach Arbeitsaufwand gemäss Art. 31 GebVN zu entschädigen ist (KNB-MÜLLER/GENNA, N. 5 zu Art. 10 GebVN und N. 20 f. zu Art. 51 NG). Die Höhe

⁴ BSG 214.431.1

der dafür erhobenen Gebühr von Fr. 150.-- entspricht dem Üblichen und ist daher nicht zu beanstanden.

Notarin A. hat die Errichtung des Steuerinventars mit Fr. 1'317.-- in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Gesuchstellerin nicht beanstandet, obwohl sie über der Mittelgebühr liegt (Ausschöpfungsgrad 63%). Angesichts des durch die Safeöffnung bedingten überdurchschnittlichen Arbeitsaufwandes erscheint diese Gebühr als angemessen, obwohl keine separate Begründung erfolgte.

Gemäss Art. 65 Abs. 1 der Notariatsverordnung (NV) vom 26. April 2006⁵ erstellt die Notarin von Urschriften, welche in ihrer Verwahrung bleiben, auf Verlangen für jeden Beteiligten eine Ausfertigung als Beweismittel. Die Gesuchstellerin bestreitet, ein Begehren um Ausstellung von Ausfertigungen des Steuerinventars gestellt zu haben, wohingegen die Gesuchsgegnerin vorbringt, sie habe aufgrund der Umstände und des Verhaltens der Beteiligten auf das Vorliegen eines solchen Begehrens schliessen dürfen. Da für die Beteiligten in der Regel keine Ausfertigungen des Steuerinventars erstellt werden und die Aushändigung einer Ausfertigung somit den Ausnahmefall darstellt, durfte die Notarin nicht allein aus dem Umstand, dass alle Beteiligten anlässlich der Inventaraufnahme anwesend waren, darauf schliessen, dass diese auch eine Ausfertigung des Steuerinventars wollten. Auch aufgrund der Verordnung über die Errichtung des Inventars ergibt sich keine Grundlage zur Ausstellung von Ausfertigungen für die Beteiligten, ohne dass ein Begehren vorliegt. Gemäss Art. 37 Abs. 2 InvV werden selbst Kopien des Inventars nur auf Verlangen einer erbberechtigten Person erstellt und dieser ausgehändigt. Notarin A. kann die Kosten für zwei Ausfertigungen des Steuerinventars zu je Fr. 30.-- der Gesuchstellerin somit nicht in Rechnung stellen.

3.3 Notarin A. hat drei Erbenscheine in Rechnung gestellt, wobei sie einen Erbenschein mit Fr. 600.--, die beiden anderen mit je Fr. 30.-- tarifiert hat. Das Total der Erbenscheine beträgt damit Fr. 660.--. Art. 12 GebVN geht davon aus, dass es in gebührenrechtlicher Hinsicht pro Nachlass nur einen einzigen Erbenschein gibt. Wohl kommt es häufig vor, dass im gleichen Nachlass mehrere Erbenscheine in Form von mehreren Urschriften ausgestellt werden, so beispielsweise einer für das Grundbuchamt betreffend ein Grundstück und weitere für Banken betreffend verschiedene Konti

⁵ BSG 169.112

oder Depots. Tatsache bleibt aber, dass in allen Urschriften ein und dieselbe Bescheinigung enthalten ist, nämlich wer – unter bestimmten Vorbehalten – als einziger Erbe des Erblassers anerkannt ist. Werden mehrere Erbenscheine ausgestellt, müssen sie deshalb im Kerninhalt identische Texte aufweisen. Unabhängig von der Anzahl der ausgestellten Erbenscheine ist somit pro Nachlass die Gebühr gemäss Art. 12 GebVN nur einmal geschuldet. Der Tatsache, dass die Erben mehrere Erbenscheine für verschiedene Vermögenswerte verlangt haben, ist innerhalb des Gebührenrahmens von Art. 12 GebVN Rechnung zu tragen. Zusätzlich ist für jede Ausfertigung einer Erbenschein-Urschrift – soweit sie nicht für das Grundbuchamt bestimmt ist (Art. 3 Abs. 1 lit. f GebVN) – eine Gebühr von Fr. 30.-- gemäss Art. 29 GebVN geschuldet (Entscheid der JGK vom 6. April 2009, in: BN 2009, S. 48, 53; KBN-MÜLLER/GENNA, N. 3 zu Art. 12 GebVN).

Im vorliegenden Fall hat die Notarin insgesamt drei Erbenschein-Urschriften erstellt. Für einen besonders aufwendigen Fall im Sinne von Art. 12, 2. Satz GebVN (Gebühr bis Fr. 4'000.--) bestehen keine Anhaltspunkte, sodass eine Gebühr zwischen Fr. 200.-- und Fr. 2'000.-- geschuldet ist. Der Zeitaufwand der Notarin ist nicht bekannt. Bei der Bemessung der Gebühr ist zu berücksichtigen, dass die Notarin bereits mit dem Steuerinventar befasst war und deshalb sowohl die Erbfolge als auch die aufgrund der Erbenscheine formell auf die Erben zu übertragenden Werte bekannt waren und es sich um ein Geschäft von eher geringer Bedeutung (Vermögenswerte von insgesamt Fr. 141'249.90) handelte. Dies allein vermöchte eine Gebühr von Fr. 600.-- nicht zu rechtfertigen. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass aufgrund des Vorhandenseins eines Ehevertrages und zweier Testamente eine erhöhte Verantwortlichkeit der Notarin gegeben war, womit der von der Notarin veranschlagte Ausschöpfungsgrad von 22.22% (von der Notarin fälschlicherweise mit 33% angegeben) als angemessen erscheint, so dass sich eine Gebühr von Fr. 600.-- ergibt (Gebührenrahmen 1'800.--, davon 22.22% Ausschöpfungsgrad ausmachend Fr. 400.--, plus Mindestgebühr von Fr. 200.--). Dazu kommen für die beiden weiteren Erbenscheine je Fr. 30.-- (entsprechend den Gebühren für zwei weitere Ausfertigungen), womit sich Gebühren von Fr. 660.-- ergeben.

Die Gebühr für die Beglaubigung einer Kopie beträgt gemäss Art. 27 GebVN mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 100.--. Für die Beglaubigung einer Kopie der Erbenschein-Urschrift würde eine Gebühr von Fr. 30.-- als angemessen erscheinen. Die Notarin hätte daher bei blosser Beglaubigung von

zwei Kopien der Erbenschein-Urschrift die gleiche Gebühr erheben können wie für die Erstellung von separaten Urschriften. Die Erstellung von zwei separaten Erbenscheinen und deren Tarifierung mit je Fr. 30.-- ist daher nicht zu beanstanden.

3.4 Gemäss Art. 50 Abs. 1 NG und Art. 1 Abs. 2 GebVN sind dem Notar die aufgrund seiner hauptberuflichen Tätigkeit entstandenen Auslagen zusätzlich zu den Gebühren zu erstatten. Zu entschädigen sind die Selbstkosten. Der Auslagenersatz hat insoweit zu erfolgen, als die Auslagen zur sorgfältigen und pflichtgemässen Erfüllung der hauptberuflichen Tätigkeit erforderlich sind. Auslagen, welche sich von Beginn weg als völlig unnötig oder eindeutig überflüssig erweisen, sind nicht zu erstatten (KBN-MÜLLER/GENNA, N. 23 zu Art. 50 NG mit Hinweisen).

Welche der mit Fr. 215.-- in Rechnung gestellten Auslagen den gebühren- und welche den von der Notarin geltend gemachten honorarpflichtigen Tätigkeiten zuzurechnen sind, ist aus der detaillierten Rechnung nicht ohne weiteres ersichtlich. Aus der Rechnung ergibt sich jedoch, dass die Kosten für die vier E-Mails von total Fr. 8.-- sowie die Kosten für die sechs Telefonate von total Fr. 17.-- in Zusammenhang mit dem geltend gemachten Honorar stehen und daher der Prüfung durch die JGK entzogen sind (vgl. Ziffer 2.4 hievore). Es sei darauf hingewiesen, dass sich pro E-Mail bloss Fr. 1.-- als Selbstkosten rechtfertigen würden, wenn es sich um Auslagen im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Tätigkeiten handeln würde. Die Kosten für die Fotos von Fr. 60.-- stehen in Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit und sind daher zu prüfen. Die Fotos wurden anlässlich der Safeöffnung aufgenommen, um den Bestand der vorgefundenen Gegenstände bildlich festzuhalten, und waren daher zur pflichtgemässen Aufgabenerfüllung geboten. Mit einer Digitalkamera aufgenommene Fotos sind zwar wesentlich billiger, jedoch mit technischen Mitteln veränderbar. Es rechtfertigte sich daher, die im Safe vorgefundenen Gegenstände mit einer Sofortbildkamera aufzunehmen. Da Fotomaterial für Sofortbildkameras teuer ist, erscheinen die Kosten von Fr. 60.-- noch als angemessen.

Bei den verbleibenden Auslagen von Fr. 130.-- kann nicht näher bestimmt werden, ob sie sich auf gebühren- oder honorarpflichtige Tätigkeiten beziehen. Sie sind deshalb proportional zu den Gebühren und Honoraren gemäss Rechnung vom 15. März 2011 (Fr. 2'167.-- Gebühren, Fr. 716.15 Honorare) zu verlegen, ausmachend für die auf die Gebühren entfallenden Auslagen

einen Betrag von Fr. 98.35 (Porti, Kuverts, Auslagen Fr. 59.75; Kopien, Computerausdrucke Fr. 38.60). Für Kopien und Computerausdrucke wurden im Zeitpunkt der Leistungserbringung Selbstkosten von 30 Rappen je Kopie/Computerausdruck als zulässig erachtet (Entscheide der JGK vom 30. Juni 2008 und vom 10. September 2008; Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern, Ziffer 2.2; gemäss Ziffer 3.2 des am 1. Oktober 2011 in Kraft getretenen Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern neu 40 Rappen), was vorliegend 129 Kopien bzw. Computerausdrucken entspricht. Diese Zahl erscheint als durchaus plausibel. Die übrigen Auslagen entsprechen denjenigen in vergleichbaren Fällen und können als angemessen erachtet werden.

Die Drittkosten darf die Notarin der Gesuchstellerin zu den Selbstkosten weiterbelasten, was von dieser denn auch nicht bestritten wird.

3.5 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die von Notarin A. in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen einzig in Bezug auf das Erstellen zweier Ausfertigungen des Steuerinventars für die Erben zu beanstanden sind. Im Übrigen sind die Gebühren und Auslagen in gleicher Höhe amtlich festzusetzen.

4.

Die Kosten des Verfahrens werden nach den Grundsätzen von Art. 107 Abs. 1 VRPG⁶ i.V.m. Art. 8 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)⁷ auf Fr. 300.-- festgesetzt. Da die Gesuchstellerin mit ihren Anträgen nur zum Teil durchgedrungen ist, sind die Verfahrenskosten je hälftig auf die Gesuchstellerin und die Gesuchsgegnerin zu verteilen. Gemäss Art. 107 Abs. 3 VRPG besteht im vorliegenden Verwaltungsverfahren kein Anspruch auf Parteikostenersatz.

erkannt:

⁶ BSG 155.21

⁷ BSG 154.21

1. Die Gebühren und Auslagen von Notarin A. im Zusammenhang mit der Erbschaft der Frau M.Z-B werden wie folgt festgesetzt.

- Gebühr Steuerinventar	Fr.	1'317.00
- Gebühr Einreichen des Steuerinventars beim Regierungsstatthalter	Fr.	150.00
- Gebühr Erbenscheine	Fr.	660.00
- Gebühr Beglaubigung Identitätskarten	Fr.	40.00
- Auslagen	<u>Fr.</u>	<u>158.35</u>
Zwischentotal	Fr.	2'325.35
8 % Mehrwertsteuer	Fr.	186.05
Saldo Drittkosten	<u>Fr.</u>	<u>864.75</u>
Total Gebühren und Auslagen	<u>Fr.</u>	<u>3'376.15</u>

2. Soweit weitergehend wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
3. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 300.--, werden der Gesuchstellerin und der Gesuchsgegnerin je zur Hälfte auferlegt, ausmachend je Fr. 150.--.
4. Diese Verfügung ist den Beteiligten mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Der Justiz-, Gemeinde und
Kirchendirektor

Christoph Neuhaus, Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.